

Ausfüllhilfe zur Privatwaldvereinbarung PW1

Diese Privatwaldvereinbarung (PW1; Anlage 1 VwV-PWaldVO) ist auszufüllen, wenn Sie Privatwaldbesitzer mit einer forstlichen Betriebsfläche von unter 50 Hektar in Baden-Württemberg sind und eine geförderte Betreuungsleistung (siehe Anlage zur Privatwaldvereinbarung) mit einem ermäßigten Betreuungsgeld von derzeit 16,50 Euro/Stunde (Jahr 2020; nach Nummer 4.2.3 VwV-PWaldVO) zuzgl. anfallender gesetzlicher MwSt. auf den jeweiligen Netto-Gestehungskostensatz des Dienstleisters in Anspruch nehmen möchten. Besitzen Sie in Baden-Württemberg eine forstliche Betriebsfläche von 50 Hektar und mehr (Ausnahmen siehe Nummer 3.1.2 Satz 3 und Nummer 3.3 VwV-PWaldVO) oder möchten Sie nicht förderfähige Leistungen vereinbaren, so ist eine Privatwald-Vollmacht (PW 2; Anlage 2 VwV-PWaldVO) abzuschließen.

PW1 - Privatwald-Vereinbarung Nr. - - - -

Wird vom Dienstleister befüllt

Vollmacht, Förderantrag sowie Förderbescheinigung für Leistungen der fallweisen Betreuung im Privatwald von unter 50 Hektar gemäß §§ 5 und 6 Privatwaldverordnung (VwV-PWaldVO)

Die Privatwaldvereinbarungsnummer ist das Aktenzeichen. Dieses wird vom Dienstleister u.a. für die De-minimis-Bescheinigung und vom Waldbesitzer u.a. bei der De-minimis-Erklärung im Rahmen zukünftiger Förderanträge zur Beantragung weiterer De-minimis-Beihilfen benötigt.

Nummer wird automatisch in FOKUS generiert und vom Dienstleister befüllt.

Sie setzt sich zusammen aus: Jahr/Landkreis-Nr./Dienstleister-Nr./Forstbetriebs-Nr./fortlaufender Nr.

Hier ist, falls auf den oder die Waldbesitzenden zutreffend die Bezeichnung der Personengemeinschaft / des Gemeinschaftswaldes einzutragen.

Personen, die gemeinsam einen Wald besitzen, gepachtet haben oder ein gemeinsames Nießbrauchrecht besitzen, stellen eine Personengemeinschaft dar. Gemeinschaftswälder sind in § 56 LWaldG BW definiert. Nachweise sind gemäß 3.1.2 VwV PWaldVO einzureichen.

Personengemeinschaft/ Gemeinschaftswald:*

Die forstliche Betriebsfläche innerhalb der Vertretung beträgt:

Hektar

Die forstliche Betriebsfläche in Baden-Württemberg beträgt insgesamt:

Hektar

Beide Angaben zur forstlichen Betriebsfläche sind Pflichtfelder und müssen vom Waldbesitzer wahrheitsgemäß ausgefüllt werden. Es handelt sich um eine Selbstauskunft der oder des Waldbesitzenden.

Bis zu einer forstlichen Betriebsfläche von unter 50 Hektar in Baden-Württemberg ist der Abschluss einer Privatwaldvereinbarung (PW1) möglich. Es zählt der Wald im Besitz + angepachtete Fläche + Nießbrauch - verpachtete Fläche - Nießbrauch anderer auf meinem Besitz.

Eine geförderte fallweise Betreuung ist bei einer forstlichen Betriebsfläche in Baden-Württemberg von 50 ha oder mehr im Rahmen der Vorgaben der Nummer 3.1.2 Satz 3 und Nummer 3.3 VwV PWaldVO möglich. Wenden Sie sich in diesem Fall an die für Sie zuständige untere Forstbehörde. Diese prüft, ob der Abschluss einer Privatwaldvereinbarung (PW1) möglich ist und dokumentiert das Ergebnis.

Im Fall des Vorliegens eines Nießbrauchs oder einer Pacht sind die hierfür zentralen Fakten zusammen mit den Informationen zu den Bereichen Flächengröße, Flächenbezug und Abgrenzung mit in die Vereinbarung aufzunehmen bzw. als Anlage untrennbar an diese anzufügen.

Feld wird automatisch befüllt und kann nicht geändert werden. Die Anzahl der Betreuungsstunden ist abhängig von der forstlichen Betriebsfläche. Zugrunde gelegt werden 10 Betreuungsstunden/Hektar Betriebsfläche.

Die Laufzeit der Vereinbarung beträgt i.d.R. 5 Jahre. Kürzere Vertragslaufzeiten sind möglich. Sofern nicht ausreichend Restfördermöglichkeit besteht oder zukünftig noch mehr Restfördermöglichkeit bestehen soll, ist eine entsprechend kürzere Laufzeit abzuschließen.

Die Vollmacht bzw. der Förderantrag gelten für max.

längstens jedoch für einen Zeitraum von Jahr(en)

Der Vertragslaufzeitbeginn ist das Datum der zweiten Unterschrift, d.h. der Unterschrift des Dienstleisters. Dieser ist auch die Bewilligungsbehörde.

bzw. bis zum Widerruf für alle Waldflächen im Zuständigkeitsgebiet des Dienstleisters, die sich in meinem Besitz befinden.

Vertragsbeginn:

Vertragsende:

Das Vertragsende ist das Datum des Vertragsbeginns plus die oben angegebene Vertragslaufzeit. Die Privatwaldvereinbarung endet jedoch spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die im PW1 vereinbarten Betreuungsstunden aufgebraucht wurden.

Gleichzeitig beantrage ich eine De-minimis-Förderung

Wird keine De-minimis-Förderung beantragt, fallen die vollen Kosten an und ist eine PW2 Privatwald-Vollmacht auszufüllen.

Alle Waldbesitzer, die ein ermäßigtes Betreuungsgeld gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PWaldVO (eine geförderte Betreuungsleistung) in Anspruch nehmen wollen, müssen eine De-minimis-Förderung durch Ankreuzen dieses Felds in der Privatwaldvereinbarung (PW1) beantragen und eine De-minimis-Erklärung ausfüllen und abgeben. Einen separaten Förderantrag gibt es bei der geförderten fallweisen Betreuung nicht, da die fertige, gültige Privatwaldvereinbarung gleichzeitig den Förderantrag und die Bewilligung (Bescheid) darstellt. Ohne Markierung dieses Feldes (Ankreuzen) fallen die vollen Kosten an und der Abschluss einer Privatwaldvereinbarung ist nicht mehr möglich. In diesem Fall ist eine Privatwald-Vollmacht (PW2) auszufüllen.

Ergänzung: Wünscht der oder die Waldbesitzende die Umsetzung von fallweisen Maßnahmen, die gemäß VwV PWaldVO nicht gefördert werden können, muss ebenfalls ein PW2 abgeschlossen werden. Dies bedeutet, dass Waldbesitzende ggf. einen PW1 und einen PW2 abschließen müssen.

Kostenschlüssel

Mit Beantragung der De-minimis-Förderung wird das Feld automatisch mit dem landesweit einheitlichen Betreuungsgeld befüllt.

Ihr zu zahlender Kostenbeitrag pro Stunde errechnet sich

dem landesweit einheitlichen Betreuungsgeld pro Stunde ohne Mehrwertsteuer (MwSt.) gemäß Nummer 4.2.3 VwV-PwaldVO ⁴	<input type="text" value="16,50"/>	€
zuzüglich 19% MwSt. aus den Gesteungskosten ⁵ des Landkreises in Höhe von <input type="text"/>	<input type="text" value="0,00"/>	€
Gesamtkosten pro Stunde inkl. MwSt.	<input type="text" value="16,50"/>	€

Feld muss mit den aktuell geltenden und seitens RP genehmigten Gesteungskosten des Dienstleisters befüllt werden.

Der Mehrwertsteuersatz beträgt i.d.R. 19 %. Abweichende Steuersätze sind unter gewissen Voraussetzungen möglich (s. u.a. auch Flyer Privatwaldbetreuung). Der Dienstleister trägt die Verantwortung für die Angabe und die Verwendung des richtigen Steuersatzes.

Diese vier Felder sind Pflichtfelder. Der Antragsteller muss alle 4 Kästchen durch setzen eines Kreuzes befüllen.
Bei Fehlen eines Kreuzes ist der Ausdruck der Vereinbarung nicht möglich.

Antragsteller/in

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben und dass der Forstbetrieb, für den diese Privatwald-Vereinbarung geschlossen wird, nicht größer als 50 Hektar ist und ich zeichnungsbefugt bin.
Im Falle, dass ich nicht allein im Besitz der Waldflächen bin, lege ich eine Einverständniserklärung der Mitbesitzerinnen und Mitbesitzer bei.

Dokumentation der Prüfung der unteren Forstbehörde nach VwV 3.3 veranlasst

- Für den Fall, dass ich eine De-minimis-Förderung in Anspruch nehme, lege ich der Vereinbarung eine De-minimis-Erklärung bei.

- Die „Erklärung der Antragstellerin“ ist in der Anlage 1 des PW1 enthalten. Diese ist Bestandteil der Vereinbarung und ist mit den Erklärungen an.

- Ich habe eine Ausfertigung der Datenschutzgrundverordnung zur Verfügung gestellt.

Bei einer Forstbetriebsfläche von 50 ha oder mehr passt der Standardtext des PW1 inhaltlich nicht mehr. Deshalb wird er in diesen Fällen vom Dienstleister wie folgt angepasst:

- Mit meiner Unterschrift bestätige ich, die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben, dass meine forstliche Betriebsfläche in Baden-Württemberg 50 ha oder mehr beträgt und dass ich zeichnungsbefugt bin.

Im Falle, dass ich nicht allein im Besitz der Waldflächen bin, lege ich eine Einverständniserklärung der Mitbesitzerinnen und Mitbesitzer bei.

Ort

Datum

Unterschrift

Das Datum der Unterschrift des Antragstellers darf nicht nach dem Datum der Unterschrift des Dienstleisters liegen.

Die Felder mit Angaben zu Ort, Datum und Unterschrift sind ebenfalls zwingend auszufüllen.

Weitere grundsätzliche Informationen:

- Neben den unteren Forstbehörden und PW8-Kommunen können auch Dritte eine fallweise Betreuung anbieten. Eine geförderte fallweise Betreuung ist aber nur mit unteren Forstbehörden und PW8-Kommunen als Dienstleister möglich.
- Liegt für einen Forstbetrieb bisher keine Forstbetriebsfläche vor, weil der Wald z.B. Teil eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Flurstücks ist und der oder die Privatwaldbesitzende sonst keine Waldflächen im Bereich der unteren Forstbehörden besitzt, so ist als Forstbetriebsfläche die reine Waldfläche des großen Flurstücks zu nehmen. Ist die Waldfläche des Privatwaldbesitzenden deutlich von den Fördergrenze der fallweisen Betreuung entfernt (50 ha...), schätzt die untere Forstbehörde im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums die Flächengröße.